

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 01.01.2019

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), und der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 22 wird wie folgt umbenannt und um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer, Einstellung der Abwasserbeseitigung

(3) Für den Fall, dass ein nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteter den Bestimmungen dieser Satzung und/oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, keine Stundungsvereinbarung mit Ratenzahlung abschließt und Mahnungs- sowie Vollstreckungsbemühungen (Beitreibung) nachweislich ohne Erfolg bleiben, ist der Zweckverband „Obere Wesenitz“ berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Einleiten von Abwasser vom jeweiligen Grundstück in den öffentlichen Kanal zu unterbinden. Dem Schuldner ist für diesen Fall mit einer Frist von vier Wochen der Termin mitzuteilen, ab welchem ein Einleiten in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist, so dass er geeignete Maßnahmen ergreifen kann, diese Zwangsmaßnahme abzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nachweislich darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Abwasserentsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt.

Im Fall von bestehenden Zahlungsrückständen kann die hinreichende Aussicht auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen u.a. durch Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 20 % des geschuldeten Betrages nachgewiesen werden.

Der Zweckverband „Obere Wesenitz“ hat die öffentliche Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten erstattet wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirch/L., den 16.12.2021


Jens Zeiler
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht am:

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.